

Aktenzeichen: 7 AZN 301/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 2. Juli 1984

- 7 AZN 301/84 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 15. August 1983

- 18 Ca 219/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 22. März 1984

- 11 Sa 127/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7. AZN 301/84

11 Sa 127/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. Juli 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
22. März 1984 - 11 Sa 127/83 - wird als
unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Entgegen der Ansicht der Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil den von der Beschwerde formulierten Rechtssatz nicht aufgestellt. Dieser Rechtssatz läßt sich auch nicht zwingend aus den fallbezogenen Formulierungen des Landesarbeitsgerichts ableiten. Zwar mag ausnahmsweise in einer scheinbar nur fallbezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ein abstrakter Rechtssatz enthalten sein (BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Daraus folgt aber nicht, daß jede Rechtsanwendung zwangsläufig die Aufstellung eines Rechts-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

satzes enthält. Es ist nach wie vor zwischen der Divergenz und der möglicherweise unrichtigen Rechtsanwendung zu unterscheiden (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Gerichten können aus verschiedenen Gründen Rechtsfehler unterlaufen, z.B. weil ihnen entweder die Anwendbarkeit oder Norm oder eines Rechtssatzes nicht bewußt ist, sie einen zutreffenden Rechtssatz unrichtig auf die Besonderheiten des konkreten Falles anwenden, ihren tatsächlichen Beurteilungsspielraum verkennen oder fehlerhaft ausüben oder weil sie ihrer Würdigung erkennbar einen unrichtigen Rechtssatz zugrunde legen. Nur im letzten Fall liegt eine Divergenz i.S. der §§ 72, 72 a ArbGG vor, wenn der aufgestellte Rechtssatz zugleich mit der rechtsgrundsätzlichen Begründung einer anderen divergenzfähigen Entscheidung unvereinbar ist (BAG, aaO, AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Im anzufechtenden Urteil ist das Landesarbeitsgericht nicht von den subjektiven Erwartungen des Arbeitgebers ausgegangen, sondern hat sorgfältig ausgeführt, daß diese Befürchtungen des Arbeitgebers objektiv gerechtfertigt gewesen seien.

2. Die Beschwerde hat aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24. März 1983 - 2 AZR 21/82 - den Rechtssatz zitiert: "Die darlegungspflichtige Partei entscheidet allein darüber, welchen Tatsachenstoff sie dem Gericht unterbreiten will; was sie nicht vorgebracht hat, darf das Gericht grundsätzlich nicht berücksichtigen". Mit diesem Rechtssatz divergiert der von der Beschwerde zitierte Satz aus dem anzufechtenden Urteil nur scheinbar. Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang nicht den von der Beschwerde konstruierten Rechtssatz formuliert: "Eine Zeugenaussage, die über ein Beweisthema hinaus neue Tatsachen ergibt, die bislang von den Parteien nicht in den Prozeß eingeführt worden sind, kann dann als zum Gegenstand eigenen Parteivortrages gemacht angesehen werden, wenn die jeweilige Partei, der dieser Vortrag günstig ist, der Richtigkeit der Zeugenaussage insoweit nicht widersprochen hat und angenommen werden kann, daß sie die durch Beweisaufnahme zusätzlich offengelegten Tatsachen schließlich zum Gegenstand eigenen Parteivortrages gemacht hat.", sondern fallbezogen ausgeführt: "Die Zeugenaussage hat über das Beweisthema hinaus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

ergeben, daß die Fa. I GmbH ein ausgesprochen subtiles Verfahren bei der Auswahl der einzusetzenden Programmierer entwickelt hat. Da die Beklagte der Richtigkeit der Zeugenaussage insoweit nicht widersprochen hat, kann angenommen werden, daß sie die durch die Beweisaufnahme zusätzlich offengelegten Tatsachen schlüssig zum Gegenstand eigenen Parteivortrages gemacht hat."

Das Landesarbeitsgericht hat also - entgegen der Ansicht der Beschwerde - nicht berücksichtigt, was die Beklagte nicht dem Gericht unterbreiten wollte und daher nicht vorgebracht hat. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr im anzufechtenden Urteil geprüft, ob die Beklagte Bekundungen eines Zeugen zum eigenen Parteivortrag gemacht hat und hat in der besonderen Situation der Beweisaufnahme angenommen, die Beklagte habe sich die Bekundungen des Zeugen zu eigen gemacht. Davon konnte das Landesarbeitsgericht im konkreten Fall auch ausgehen, denn das Beweis-thema nach dem Beweisbeschluß vom 22. März 1984 (Bl. 158 Vora), die Firma I GmbH habe früher unter Hinweis auf den häufigen Mitarbeiterwechsel der Beklagten die Geschäftsbeziehungen zu ihr abgebrochen, ist für den Streitfall nur als Indiztatsache dafür zu werten, daß die Firma I auch bei einem Mitarbeiterwechsel durch Einsatz des Klägers empfindlich reagiert hätte. Dies hat der Zeuge geschildert, und das Landesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, aus den Zeugenbekundungen habe sich ergeben, daß die Firma I ein ausgesprochen subtiles Verfahren bei der Auswahl der einzusetzenden Programmierer entwickelt habe. Diese Bekundungen hat das Landesarbeitsgericht dann als von der Beklagten vorgetragen berücksichtigt. Auf diese Weise hat das Landesarbeitsgericht Zeugenbekundungen verwertet, die für den Rechtsstreit erheblich waren und für die das eigentliche eng gefaßte Beweisthema nur als Indiz in Betracht kam. Das Landesarbeitsgericht konnte daher im anzufechtenden Urteil davon ausgehen, daß diese Bekundungen auch von der Beklagten vorgetragen werden sollten und vorgetragen worden seien. Ganz anders liegt dagegen die Entscheidung des Zweiten Senats vom 24. März 1983, aus der die Beschwerde den angezogenen Rechtssatz zitiert hat. In dieser Entscheidung hatte sich ein Arbeitnehmer wegen der sozialen Auswahl nicht auf einen Arbeitnehmer bezogen, der dann dennoch vom Landesarbeitsgericht in der sozialen Auswahl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

mit berücksichtigt worden war. Das Landesarbeitsgericht hat also in diesem Fall, der der Entscheidung des Zweiten Senats zugrunde lag, Prozeßstoff verwertet, den der darlegungsbelastete Kläger gerade nicht in den Prozeß eingeführt hat und möglicherweise aus Kollegialität gerade nicht in die Vergleichsauswahl mit einbeziehen wollte. Beide Entscheidungen sind daher, abgesehen davon, daß auch die Rechtssätze nicht divergieren, von ganz anderen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen.

III. Die Beschwerde ist daher vom Senat in der sich aus § 72 Abs. 5 Satz 3 ArbGG ergebenden Besetzung mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Becker

Roeper

Dr. Röhsler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)